



## Beschluss des Schulrates Nr. 8 vom 06.10.2022

### Aufschub des Dreijahresplans für die Schuljahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23

Nach Einsichtnahme in:

- das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- das Gesetz Nr. 107 vom 13 Juli 2015, betreffen die staatliche Schulreform "La Buona scuola";
- das gesetzesvertretenden Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, abgeändert mit dem Gesetz Nr. 108 vom 22.09.2018 betreffend die Reform der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule sowie in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 13 vom 27.04.2018 mit den spezifischen Anpassungen für Südtirol;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016 hat mit Art. 1, Abs. 1 den Artikel 4 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 abgeändert (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);
- das Landesgesetz Nr. 77/2016 betreffend die Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- das Rundschreiben Nr. 24/2016 betreffend die Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1491 vom 27.12.2016 betreffend Verteilungsplan der deutschsprachigen Schulen für den Fünfjahreszeitraum 2017/18 - 2021/22;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 1 vom 06.03.2017 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2017/18, 2018/19 und 2019/20;
- den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 05.12.2019 betreffend die Genehmigung des Dreijahresplans für den Zeitraum 2020/21, 2021/22 und 2022/2023;
- das Protokoll des Direktionsrates vom 3.10.2022;
- aufgrund der Tatsache, dass die Schuljahre 2020/21 und 2021/22 von der Corona-Pandemie geprägt waren und eine Planung und Umsetzung der Vorhaben im Sinne eines Qualitätsmanagements kaum möglich waren;



beschließt

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmenmehrheit, den aktuellen Dreijahresplan, um ein weiteres Jahr zu verlängern, um so für den Abschluss laufender Maßnahmen und Entwicklungen, aber auch für die fundierte Planung neuer Schwerpunkte, Zeit zu gewinnen.

Grundlage für die Verlängerung ist die in Art. 1, Absatz 6 des Landesgesetzes Nr.12/2000 vorgesehene Möglichkeit, den Dreijahresplan jährlich bis Ende November anzupassen.

Der Dreijahresbezugszeitraum verlängert sich somit um ein Jahr und bezieht sich vor allem auf die Teile A und B des Dreijahresplans des Bildungsangebotes.

Gesehen, gelesen und gezeichnet

DIE SCHRIFTFÜHRER DES SCHULRATES

Knapp Barbara



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

Kofler Judith